



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 5. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Nagel

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 5. November 2009

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, ein kubanischer Staatsangehöriger, kam am 16. November 2008 mit einem am 7. Oktober 2008 von der polnischen Botschaft in Havanna ausgestellt und vom 16. November 2008 bis 13. Februar 2009 gültigen Schengenvisum in das Bundesgebiet. Am 20. Februar 2009 meldete er sich in Lübeck als Asylsuchender. Am 24. Februar 2009 wurde er von der Regierung von Mittelfranken zu seiner Identität befragt. Er gab an, in Deutschland einen Asylantrag stellen zu wollen. Er sei von Havanna mit dem Flugzeug nach Paris und von dort weiter nach Polen geflogen. In einem Auto sei er dann nach Hamburg gekommen und nach Reinbek gefahren, wo seine Verlobte wohne. Dort sei er von der Polizei aufgegriffen worden.

Am 24. März 2009 stellte der Kläger einen Asylantrag. Am selben Tag wurde er vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gemäß § 25 AsylVfG angehört.

Am 27. März 2009 entschied das Bundesamt behördenintern die Abgabe des Vorgangs an das Dublin Referat 431. Auf ein am 12. Mai 2009 an Polen gerichtetes Übernahmeansuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO) erklärten die polnischen Behörden mit Schreiben vom 19. Mai 2009 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 9 Abs. 4 Dublin II VO.

Mit Bescheid vom 26. Mai 2009 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Polen an. Der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, da Polen gemäß Art. 9 Abs. 4 Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Dagegen erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten Klage. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens durch die Beklagte. Diese habe zu Unrecht ihre Zuständigkeit abgelehnt, weil sie durch ei-

ne Prüfung in der Sache nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO für die Prüfung zuständig geworden sei.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2009 (AN 5 E 09.30197) lehnte das Gericht den vom Kläger gegen seine Verbringung nach Polen gestellten Antrag nach § 123 VwGO ab. Am 9. Juli 2009 wurde der Kläger daraufhin nach Polen zurückgeschoben.

Mit Beschluss vom 1. September 2009 (AN 5 E 09.30280) lehnte das Gericht einen vom Kläger gestellten Antrag nach § 123 VwGO ab, der auf die Rückgängigmachung der Zurückschiebung gerichtet war.

Am 21. September 2009 wurde der Kläger in Deutschland an der Bundesautobahn 11 festgenommen. Seitdem hält er sich wieder in Deutschland auf, wo er einen weiteren Asylantrag gestellt hat. In Polen ist über seinen Asylantrag noch nicht entschieden.

Der Kläger beantragte in der mündlichen Verhandlung durch seinen Prozessbevollmächtigten, den Bescheid der Beklagten vom 26. Mai 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakten AN 5 E 09.30197, AN 5 e 09.30280 und AN 5 K 09.30201 Bezug genommen. Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet und deshalb abzuweisen. Der Bescheid des Bundesamtes vom 26. Mai 2009 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Bundesamt hat zu Recht festgestellt, dass der vom Kläger gestellte Asylantrag unzulässig ist. Gemäß § 27 a AsyVfG ist ein Asylantrag nämlich u.a. dann unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Voraussetzung ist im Fall des Klägers erfüllt, weil gemäß Art. 9 Abs. 2 und 4 Dublin II VO Polen für die Prüfung des vom Kläger gestellten Asylantrags zuständig ist.

Gemäß Art. 9 Abs. 4 Dublin II VO sind dann, wenn der Asylbewerber ein Visum besitzt, das seit weniger als sechs Monaten abgelaufen ist und auf Grund dessen er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats einreisen konnte, die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, so lange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten nicht verlassen. Der Kläger hat im Zeitpunkt der Meldung als Asylsuchender am 20. Februar 2009 ebenso wie bei der am 24. März 2009 erfolgten Asylantragstellung ein Visum besessen, das seit weniger als sechs Monaten abgelaufen war. Das ihm von der polnischen Botschaft in Havanna ausgestellte Visum, mit dem er auch nach Deutschland einreisen konnte, war nämlich am 13. Februar 2009 abgelaufen. Aus der damit anwendbaren Regelung in Art. 9 Abs. 2 Dublin II VO ergibt sich, dass der Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, der das Visum erteilt hat. Dies ist im Fall des Klägers Polen. Dem entsprechend haben die polnischen Behörden mit Schreiben vom 19. Mai 2009 gegenüber dem Bundesamt ihre Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers anerkannt. Dass der Kläger Polen, nachdem er dorthin abgeschoben worden war, wieder verlassen hat und erneut - unerlaubt - nach Deutschland eingereist ist, ändert an der Zuständigkeit der polnischen Behörden ebenso wenig wie der Umstand, dass in Polen über den Asylantrag bislang nicht entschieden wurde.

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrages ist entgegen dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers auch nicht auf die Beklagte übergegangen. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO kann zwar jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereich-

ten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Das ihm damit eingeräumt Selbsteintrittsrecht hat das Bundesamt aber nicht wahrgenommen. Der Kläger macht durch seinen Prozessbevollmächtigten vergeblich geltend, die Ausübung des Selbsteintrittsrechts liege bereits darin, dass das Bundesamt den Kläger gemäß § 25 AsylVfG - umfassend - zu seinen Asylgründen angehört hat. Das Bundesamt hat nämlich nicht zu erkennen gegeben, dass es das Selbsteintrittsrecht wahrnehmen wolle. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts erfordert aber im Interesse der Rechtsklarheit eine entsprechende, für den Asylbewerber erkennbare Entscheidung und entsprechende Erklärung des Bundesamtes. Eine solche Entscheidung hat das Bundesamt beim Kläger nicht getroffen. Eine entsprechende Absicht des Bundesamtes war und ist auch nicht ersichtlich.

Sofern, wie der Prozessbevollmächtigte des Klägers offenbar meint, eine konkludente Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch das Bundesamt möglich sein sollte, liegt jedenfalls allein in der in § 25 AsylVfG vorgeschriebenen Anhörung noch keine Übernahme der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages durch das Bundesamt. Vielmehr dient die Anhörung nach § 25 Abs. 1 AsylVfG, in der der Antragsteller auch Angaben über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthaltsorte in anderen Staaten machen soll, auch der Feststellung, welcher Staat für das Asylverfahren des Betroffenen zuständig ist und der Prüfung, ob besondere Umstände vorliegen, die trotz an sich gegebener Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch das Bundesamt rechtfertigen bzw. erfordern. Dass eine bloße Anhörung nicht als Prüfung des Asylantrags zu betrachten ist, ergibt sich bereits aus dem Wortsinn. Die Prüfung ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Asylbewerbers, die zu der Feststellung und Entscheidung führt, ob bzw. in welchem Umfang der Asylantrag Erfolg hat. Dies setzt die Kenntnis des Asylvorbringens und damit die Anhörung voraus. Sie kann aber erst dann beginnen und erfolgen, wenn der Asylantragsteller angehört worden ist. Die Anhörung dient allein der Kenntnisnahme und Feststellung des Asylvorbringens des betreffenden Antragstellers. Eine inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens ist damit aber nicht verbunden. Soweit das Verwaltungsgericht Hamburg in der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in Bezug genommenen Rechtsprechung (Beschluss vom 20.8.2008. 8AE 356/08) annimmt, eine Anhörung zur Sache sei bereits der Beginn der sachlichen Prüfung, während eine Anhörung, die nur der Ermittlung des Reiseweges und damit der Feststellung des zuständigen Vertragsstaates diene, nicht schon als Beginn der Prüfung zu betrachten sei, vermag das Gericht dem deshalb nicht zu folgen. Im Übrigen ist schließlich, wie das Bundesamt auch vorgetragen hat, auch zu

berücksichtigen, dass im Zeitpunkt der Anhörung noch nicht feststeht, ob der nach Auffassung des Bundesamtes ggf. für die Prüfung des Asylantrags zuständige Drittstaat tatsächlich seine Zuständigkeit anerkennt. Es ist deshalb auch aus diesem Grund nachvollziehbar, dass das Bundesamt eine umfassende Anhörung durchführt, um dann, falls es doch über den Asylantrag entscheiden muss, diesen ohne weitere zeitliche Verzögerung durch eine weitere Anhörung möglichst bald prüfen und entscheiden zu können. Das Gericht folgt deshalb der offensichtlich in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Auffassung, dass nicht schon allein in der Durchführung der Anhörung nach § 25 AsylVfG die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin EI VO gesehen werden kann (so z. B. VG Bremen, Beschluss vom 7.4.2000, 4 V 711/00 - juris -; VG des Saarlandes, Urteil vom 24.9.2008, 2 K 94/08, - juris -; VG Ansbach, Urteil vom 13.1.2009, 3 K 08.30017, - juris -; VG München, Beschluss vom 25.5.2009 M 4 S 09.60039, - juris -).

Das Bundesamt war und ist auch nicht aus humanitären Gründen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 bis 3 Dublin II VO zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts verpflichtet. Allein die geltend gemachte Absicht des Klägers, eine deutsche Staatsangehörige heiraten zu wollen, reicht hierfür nicht aus, zumal nicht erkennbar ist, dass die Eheschließung in absehbarer Zukunft möglich sein wird. Auch die in der mündlichen Verhandlung behauptete Vaterschaft des Klägers für das Kind seiner Verlobten, die nach seinen eigenen Angaben rechtlich noch nicht geklärt und festgestellt ist, erfordert die Ausübung des Selbsteintrittsrechts und damit die Übernahme des Verfahrens des Klägers durch das Bundesamt ebenfalls nicht. Das Bundesamt hat deshalb in dem angefochtenen Bescheid in zutreffender und nicht zu beanstandender Weise auch ausgeführt, dass außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, nicht ersichtlich sind.

Das Bundesamt hat schließlich auch zu Recht die Abschiebung des Klägers nach Polen angeordnet. Hierzu war das Bundesamt gemäß § 34 a AsylVfG verpflichtet, nachdem als Folge des Schreibens der zuständigen polnischen Behörde vom 19. Mai 2009 feststand, dass die Abschiebung des Klägers nach Polen durchgeführt werden konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.